

## **Öffentlich-Rechtlicher Vertrag**

Aufgrund von § 56 Abs. 4 Nr. 2 SchulG i.V.m. § 18 Abs.1 GkZ schließen

die Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der Schulverband Ratzeburg, vertreten durch den Schulverbandsvorsteher

- nachfolgend „Schulverband“ genannt -

folgenden

### **Vertrag**

#### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Die Stadt ist Schulträger der Ernst-Barlach-Realschule. Der Schulverband ist Träger der Grund- und Hauptschulen St. Georgsberg und Vorstadt sowie des Förderzentrums Pestalozzischule. Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung der Schulträgerschaft für die Ernst-Barlach Realschule von der Stadt auf den Schulverband zum Schuljahr 2009/2010.

#### **§ 2 Übertragung der Trägerschaft**

- (1) Die Stadt überträgt die Schulträgerschaft für die Ernst-Barlach-Realschule mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten, insbesondere auch die Zulassung der außerschulischen Nutzung durch Dritte wie z.B. durch die Volkshochschule, die Kreismusikschule und Vereine, mit Wirkung ab Beginn des Schuljahres 2009/2010, also mit Wirkung ab 01.08.2009, auf den Schulverband.
- (2) Der Schulverband übernimmt die Trägerschaft für die Ernst-Barlach-Realschule mit Wirkung ab 01.08.2009.

#### **§ 3 Eigentumsverhältnisse, Eigentumsübergang**

- (1) Die Stadt verbleibt Eigentümerin des Grundstücks Seminarweg 1, Gemarkung Ratzeburg, Flur 13, Flurstücke 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 44/9, 119/33 und 122/44, eingetragen im Grundbuch Ratzeburg, Blätter Nr. 5, 550,2146 und 2979 mit den aufstehenden Gebäuden.
- (2) Das bewegliche Inventar (s. beigefügte Liste) und alle Sachmittel gehen in das Eigentum des Schulverbandes über.

#### **§ 4 Nutzungsvereinbarung**

Die Stadt überlässt dem Schulverband das in § 3 bezeichnete Grundstück mit den aufstehenden Gebäuden zur unentgeltlichen Nutzung.

#### **§ 5 Instandhaltung, Bewirtschaftungskosten, Betriebskosten**

Der Schulverband trägt die Kosten für

- die Instandhaltung der Gebäude
- die Bewirtschaftung der Gebäude
- die sonstigen Betriebskosten, wie Versicherungen, öffentliche Abgaben, Wartungsverträge u. a.
- die Reparatur und Ersatzbeschaffung von Inventar und Sachmitteln.

#### **§ 6 Personal**

Der Schulverband übernimmt das Personal - s. Anlage - zum 01.08.2009.

#### **§ 7 Schülerbeförderung**

Der Schulverband trägt ferner die Schülerbeförderungskosten.

#### **§ 8 Verwaltungskostenbeitrag**

Der Schulverband zahlt an die Stadt einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 8 v. H. des Haushaltsausgabesolls der Ernst-Barlach-Realschule.

#### **§ 9 Investitionen**

Der Schulverband beteiligt sich mit Ausnahme der anstehenden Sanierung der Lehrküche grundsätzlich nicht an künftigen Investitionen an Gebäuden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Investitionen für das bewegliche Vermögen.

#### **§ 10 Finanzierung**

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzierungsbedarfs von seinen Mitgliedern Umlagen, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Der Schulverband übernimmt keine Darlehensverpflichtungen aus Altschulden.

#### **§ 11 Vertragslaufzeit**

Dieser Vertrag wird geschlossen für den Zeitraum vom 01.08.2009 bis zum 31.07.2014. Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages kann einvernehmlich vereinbart werden.

## § 12 Sonstige Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

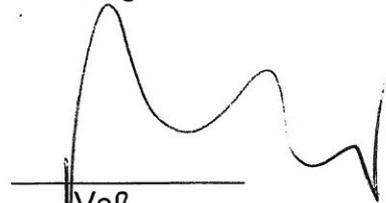
## § 13 Inkrafttreten

Der Wechsel der Schulträgerschaft wurde gemäß § 61 Abs. 1 des Schulgesetzes durch das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein am 09.04.2009 genehmigt.

Somit tritt dieser Vertrag am 01.08.2009 in Kraft.

Ratzeburg, 23.07.2009

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister



Voß  
-Bürgermeister-

Ratzeburg, 23.07.2009

Schulverband Ratzeburg  
Der Schulverbandsvorsteher



Salzsäuler  
1. stv. Schulverbandsvorsteher

**Anlage zu § 6**

**Namentliche Aufstellung**

**des zu übernehmenden Personals**

**1. Frau Ute Manzke**

**2. Herr Frank Grimm**